

21) Lutherjammung zu Wittenberg.

Zu Wittenberg hat sich eine Anzahl historisch denkwürdiger Gegenstände aus der Reformationszeit erhalten, welche theils im Besitz des Königlichen Prediger-Seminars daselbst befindlich sind, theils der Stadt oder dem Kirchenarar angehören und bisher dem größeren Publikum entweder überhaupt nicht oder doch nur schwer zugänglich waren.

Ein im Jahre 1877 zusammengetretenes Komité machte es sich deshalb zur Aufgabe, eine geordnete und übersichtliche Gesamtaufstellung der in Wittenberg vorhandenen Schätze zu bewirken, und außerdem die noch sonst zerstreuten Erinnerungszeichen zu sammeln. Zu letzterem Zwecke richtete das Komité in einem öffentlichen Aufrufe an alle Diejenigen, in deren Besitz sich denkwürdige Gegenstände aus der Reformationszeit befinden, die Bitte, solche geschenk- oder kaufweise an die Sammlung zu überlassen oder doch die Aufstellung in derselben unter Vorbehalt des Eigenthumsrechtes zu gestatten.

Dieser Aufruf fand in weiteren Kreisen Beachtung. Insbesondere wendeten auch der Minister der geistlichen u. c. Angelegenheiten und der Evangelische Ober-Kirchenrath dem Plane ihre fördernde Theilnahme zu. Zur Aufstellung der Sammlung wurde das Lutherhaus zu Wittenberg aussersehen, welches staatsseitig in einer der historischen Reminiscenz entsprechenden würdigen Weise restaurirt worden ist. Den Kern der Sammlung werden die dem Prediger-Seminar bereits gehörenden Gegenstände, insbesondere die Augustinische Sammlung bilden, über welche in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1860 Seite 400 einige Nachrichten gegeben sind.

Bezüglich der Verwaltung der Sammlung haben der Minister und der Evangelische Ober-Kirchenrath bestimmt, daß dieselbe einem Kuratorium übertragen werde, welches aus je einem Deputirten des Ministers und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes, aus dem Regierungs-Präsidenten zu Merseburg, dem Bürgermeister zu Wittenberg, den Direktoren des dortigen Prediger-Seminars und aus zwei Mitgliedern des in Wittenberg für die Luthersammlung zusammengetretenen Komité's bestehen soll. Nach der demgemäß erfolgten Konstituierung des Kuratoriums ist von demselben die folgende Geschäftsordnung erlassen worden:

Geschäftsordnung für das Kuratorium und den Conservator der Luthersammlung zu Wittenberg.

I. Das Kuratorium besteht nach der unter dem 27. Dezember 1880 getroffenen Bestimmung des Herrn Ministers für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenrathes aus neun Mitgliedern, nämlich:

- 1) aus einem von dem genannten Herrn Minister zu ernennenden Mitgliede,
- 2) aus einem von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath zu ernennenden Mitgliede,
- 3) aus dem jeweiligen Regierungs-Präsidenten zu Merseburg,
- 4) aus dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Wittenberg,
- 5) 6) 7) aus den Direktoren des Prediger-Seminars zu Wittenberg,
- 8) 9) aus zwei Mitgliedern, welche von dem zur Errichtung einer „Reformationshalle im Lutherhause“ zusammengetretenen Komité zu designiren sind.

Die Mitglieder des Kuratoriums müssen der evangelischen Konfession angehören, anderenfalls hat für den Regierungs-Präsidenten der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, für den Bürgermeister der Stadt Wittenberg der Magistrat ein dem betreffenden Kollegium angehöriges Mitglied evangelischer Konfession zu ernennen.

II. Der Vorsitzende und der Schriftführer werden von dem Kuratorium auf fünf Jahre aus seinen Mitgliedern erwählt.

Der Vorsitzende kann sich im Falle seiner Verhinderung einen Stellvertreter aus der Zahl der in Wittenberg wohnenden Mitglieder, wie auch im Falle der Verhinderung des Schriftführers einen Stellvertreter desselben substituiren.

Der Conservator wird vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem evangelischen Ober-Kirchenrath gemeinsam aus der Zahl der Direktoren des Prediger-Seminars ernannt.

III. Das Kuratorium hält der Regel nach alljährlich im ersten Quartale eine Sitzung, um den Etat für das nächste Geschäftsjahr festzustellen und den Bericht des Konservators entgegenzunehmen; außerdem, so oft der Vorsitzende die Einberufung für nöthig hält, welcher auch die regelmäßigen Jahres-Versammlungen anberaumt und unter Mittheilung der wichtigeren Gegenstände der Tagesordnung zu den Sitzungen einladiet.

Es bleibt dem Vorsitzenden überlassen, in geeigneten Fällen per Cirkular abstimmen zu lassen.

Bei mündlicher Berathung ist das Kuratorium beschlußfähig, wenn auf eine acht Tage vorher ergangene Einladung fünf Mitglieder anwesend sind.

In allen Abstimmungen entscheidet die absolute Majorität, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

IV. In dringenden Fällen, namentlich wenn es sich um Beschlußnahme über Anschaffungen handelt, treten die in Wittenberg wohnhaften Mitglieder zu einer vom Konservator zu berufenden Konferenz zusammen, von deren Einladung dem Vorsitzenden des Kuratorium Nachricht zu geben ist.

V. Der Konservator vertritt das Kuratorium nach außen, bewirkt die Korrespondenz, führt die Kasse und legt Rechnung. Er ist befugt, innerhalb der Grenzen des Etats selbstständig Ausgaben anzurufen. Doch darf der Betrag einer einzelnen Ausgabe zum Zwecke der Anschaffung von Gegenständen, die der Sammlung einverlebt werden sollen, die Summe von 60 Mark nicht übersteigen. Zu Ausgaben von Beträgen bis zu 150 Mark ist die Zustimmung der Wittenberger Mitglieder (ad IV), bei Ausgaben von höherem Betrage die Zustimmung des Kuratorium erforderlich.

VI. Der Konservator nimmt den mit dem Herumführen von Fremden in der Sammlung zu beauftragenden Unterbeamten auf 14 tägige Kündigung an, sobald der jetzige Schloßküster nicht mehr im Amte ist.

Der Konservator verwahrt die Schlüssel zu den Schränken, in denen Mappen mit Kupferstichen, alte Drucke, Münzen u. s. w. aufbewahrt werden.

Es ist ihm anheimgegeben, legitimirten Fremden, welche die Benutzung der Sammlung zu wissenschaftlichen Zwecken wünschen, die Schränke öffnen, und die Mappen u. s. w. vorlegen zu lassen. In solchem Falle hat er aber einem Mitgliede des Seminars die Aufsicht anzuvertrauen, falls er dieselbe nicht selbst führen kann.

Zum Zwecke von Studien können einzelne Mappen an legitimirte Gelehrte zur Benutzung auf einem im Lokale einzuräumenden Arbeitsplatze unter Abstandnahme von spezieller Aufsicht vorgelegt werden. Der Betreffende hat dann eine Quittung, welche den Inhalt der Mappe ic. genau bezeichnet, auszustellen und vor Verlassen des

Lokales das Dargeliehene gegen Rückempfang der Quittung zurückzugeben.

Ausleihen von Sammlungs-Gegenständen ist nur mit Genehmigung des Ministers und des Evangelischen Ober-Kirchen-Rathes gestattet.

VII. Der Konservator wird einen Katalog der Luther-Sammlung und die Inventarien der unter Vorbehalt des Eigenthumes von Corporationen und Privaten hergegebenen Gegenstände fertigen außerdem ein Verzeichnis solcher in der Sammlung befindlichen Duplikate oder Objekte geringen Werthes, welche er zur Veräußerung geeignet hält.

Der Minister wie der Evangelische Ober-Kirchen-Rath haben sich die Genehmigung zu Veräußerungen vorbehalten.

VIII. Anträge auf Geldbewilligungen aus den Mitteln des Staates oder der Universitäts-Verwaltung sind vom Kuratorie zu prüfen und an die Central-Instanzen einzureichen.

IX. Neber die Sitzungen des Kuratorii und der Lokal-Konferenz (ad IV) wird ein kurzes Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden, die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse enthalten muß, ohne auf die Diskussion einzugehen.